

Nr. 330.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Wilhelm D a o h w i t z - Essen,

Chefredakteur Paul B a e c k e r ,
Mitglied des preuss. Landtags - Berlin,

Pastor B e u t e l - Berlin,

Georg C l a s e n - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Abafu, das Negermädchen ”

der Firma Reichenberger -Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller : Dr. F r i e d m a n n .

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos lagen vor. Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9. April 1930 - Nr. 18869 - wird dahin abgeändert :
Der öffentliche Aushang der Bilder 1 und 11 wird verboten.
- II. Im übrigen wird die Amtsbeschwerde des Vorsitzenden zurückgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Bilder 4 und 9 zeigen eine Dorfgemeinschaft Schwarzer, die offenbar einem Tanz zuschaut. Im Vordergrund des

Bildes

Bildes steht eine Negerkapelle. Ihr schliesst sich ein bewaffneter Krieger an, hinter dem sich Negerfrauen mit Kindern, eine davon ihr Kind nährend, gruppieren. Von dem Bild ist eine übermässige Inanspruchnahme der Phantasie jugendlicher Beschauer nicht zu erwarten, weil deren Aufmerksamkeit sich auf die im Vordergrund stehende Kapelle und den Krieger im Waffenschmuck konzentriert, sodass sie von der Nacktheit der übrigen Dargestellten abgelenkt werden (Urteile der Oberprüfstelle vom 9. September 1922, 30. Januar, 30. Juni, 18. September, 23. November 1925, 15. Mai 1926, 12. März, 26. Juli und 7. November 1929 - Nr. 85, 22, 334, 604, 805, 472, 486, 177, 429 und 555).

In soweit war die Amtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Anders zu beurteilen sind in Uebereinstimmung mit der Amtsbeschwerde das Aktbild einer Negerin und die Darstellung auf Bild 11, auf dem eine Reihe nackter junger Negerinnen von einem Weissen, der die Zigarette in der Hand, halb lächelnd vor ihnen steht, abgeschätzt werden. Hier bietet die Tatsache, dass die Negerinnen Wollkörbe auf dem Kopf tragen und im Vordergrund eine Wage zu sehen ist, kein ausreichendes Gegengewicht gegenüber der Darstellung der Nacktheit, weil das Bild durch den Gesichtsausdruck des Weissen und das breite Grinsen des neben ihm stehenden männlichen Negers eine die jugendliche Phantasie auf das sexuelle Gebiet lenkende Note erhält.

Bezüglich dieser Bilder war der Beschwerde stattzugeben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

beglaubigt:

Fischer
Regierungsoberinspektor.



Beyer